Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt
1859

111 (15.9.1859)

urn:nbn:de:gbv:45:1-196410

Visual Library

Jeversches Wochenblatt.

№ 111. Donnerstag, den 15. September 1859.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XVII. Band. (Ausgeg. d. 11. Sept. 1859.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Septbr. 1859, betreffend die Instruction für die durch das Gesetz vom 24. Juni 1859, betreffend Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer, angeordneten Schätzungsausschüsse.

(Fortsetzung.)

8. Die richtige und verhältnißmäßige, im Interesse der Steuerpflichtigen und der Gemeinden liegende Vertheilung der Steuer ist nur erreichbar in Folge einer genauen Prüfung und Darlegung der sämmtlichen, bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Verhältnisse jedes einzelnen Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, welcher Steuerstufe er angehört. Es haben deshalb die Schätzungsausschüsse, ohne daß dieserhalb ein specielles und tieferes Eindringen in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen nöthig wäre, den von ihnen vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 35 der Klassensteuerrolle — Anlage A. — und soweit dort keine Unterspalten vorhanden sind, in dem über die Veranlagung aufzunehmenden Protokolle zu begründen, welches letztere außerdem über das instructionsmäßige Verfahren bei der Schätzung das Erforderliche kurz zu enthalten hat. Einer ganz speciellen Erörterung bedarf es zwar im Allgemeinen nicht, die Angaben müssen aber doch so vollständig sein, daß die Cammer, welche über die Einschätzungsvorschläge zu entscheiden hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es ist daher in den zutreffenden Fällen besonders anzugeben: der Umfang, Pachtwerth und muthmaßliche Ertrag des von den Eigenthümern selbst bewirthschafteten Grundbesitzes, der Umfang und Pacht- (Mieth-) Zins der angepachteten Ländereien und gemietheten Häuser, der muthmaßliche Ertrag aus dem angepachteten Grundbesitze, der Viehbestand nach Stückzahl, der Umfang und muthmaßliche Jahres-Ertrag des Gewerbebetriebes, der muthmaßliche Betrag des Capitalvermögens, der Renten, der Pachteinnahmen, der Natural- und Geldlöhne, der Höhe des Gehalts, der Pensionen oder der sonstigen Emolumente der Beamten, über welche die betreffenden Behörden und Cassen erforderlichen Falls Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. auf der einen Seite: eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Schulden, andauernde Krankheit, schwere nachwirkende Unglücksfälle; und auf der andern Seite: das Unverheirathetsein des Steuerpflichtigen, Kinderlosigkeit, Möglichkeit der Ersparung von Ausgaben durch Hülfe von Verwandten ꝛc. Uebrigens wird noch bemerkt, daß nur solche Schulden berücksichtigt werden dürfen, die nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

Attest der Vollständigkeit der Personenstandsaufnahme und der Richtigkeit der Schätzung zur Klassensteuer.

§. 8.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Klassensteuerrolle von demjenigen Beamten, der die Aufnahme des Personenstandes beschafft hat, dahin bescheinigt,

daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind,

von dem Schätzungsausschuß aber dahin,

daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen eingetragen bez. erfolgt ist.

Einsendung der Klassensteuerrollen an die Cammer.

§ 9.

Spätestens gegen den 15ten December jeden Jahres (für den ersten Steuer-Zeitraum baldthunlichst nach den näheren Bestimmungen der Cammer) sind von den Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse die Klassensteuerrollen ihrer Bezirke in beglaubigter Abschrift nebst den aufgenommenen Protokollen mit Bericht an die Cammer einzusenden. In diesem Bericht haben die Vorsitzenden sich über die Richtigkeit der vorgenommenen Einschätzung im Allgemeinen sowie über deren Gleichmäßigkeit sowohl innerhalb der einzelnen Gemeinde, als im Verhältniß der einen Gemeinde zu der andern, auszusprechen, und in Betreff derjenigen vorgeschlagenen Steuersätze, welche von denen des letzten Jahres abweichen, sowie wegen derjenigen, gegen welche sie Bedenken hegen, ein auf die Ordnungsnummern der Klassensteuerrollen verweisendes Verzeichniß nebst Motivirung der Abweichung und, soweit sie mit den Schätzungen nicht einverstanden sind, nebst zu begründenden Vorschlägen für eine anderweite Einschätzung — nach dem unter C. anliegenden Schema — ihrem Berichte anzulegen.

Nicht minder hat sich der Bericht gutachtlich über die Anträge der Ausschüsse auf Erlassung der Klassensteuer der untersten Stufe wegen Dürftigkeit auszulassen (§ 4. 4. c.)

Prüfung und Feststellung der Klassensteuerrolle durch die Cammer.

§. 10.

Die Kammer wird sodann die Klassensteuerrollen nach allen Seiten sorgfältig prüfen, und zwar — soweit ihr möglich — in Betreff der Personenstandsangaben, in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steueransätze und in Betreff der gleichmäßigen Veranlagung der Steuer innerhalb der einzelnen Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

meinden und aller Gemeinden des Herzogthums gegen einander. Dabei ist sie nicht nur befugt, offenbare Irrthümer und Schreibfehler sofort zu berichtigen, sondern sie kann auch die von den Ausschüssen vorgeschlagenen Steuersätze ihrer Ueberzeugung nach, insbesondere auch zum Zweck der durch das ganze Herzogthum zu erlangenden Gleichmäßigkeit, innerhalb der Grenzen der Klassensteuer ermäßigen oder erhöhen, und zwar nach vorgängiger Einholung des Gutachtens der betreffenden Ausschüsse oder ohne dieselbe.

Etwaige ihr gesetzwidrig erscheinende Steuerbefreiungen kann die Cammer ebenfalls ohne Weiteres beseitigen, doch wird sie die derartigen Fälle den Schätzungsausschüssen zur nachträglichen Einschätzung der betreffenden Personen vorlegen, soweit solche Einschätzung nicht etwa bereits eventuell zum Veranlagungsprotokoll vorgenommen sein sollte (§. 4. a. E.). —

Insbesondere wird die Cammer auch darauf achten, ob nicht in den Klassensteuerrollen solche Personen veranlagt stehen, welche ihres Erachtens zur klassificirten Einkommensteuer zu veranlagen sind. Findet sie solche Fälle, so wird sie dieselben den betreffenden Schätzungsausschüssen zur weiteren Erwägung und eventuellen Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer zufertigen lassen. Bleibt der Ausschuß bei seiner ersten Einschätzung, es kann aber die Cammer durch die weiter vorgebrachten Gründe von der Richtigkeit dieser Einschätzung sich nicht überzeugen, so wird sie durch den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses gegen dessen Ausspruch binnen acht Wochen Berufung an die Reclamationscommission einlegen lassen.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Sache an den Ausschuß zurückgelangt, hat dieser deren Erledigung bei eigner Verantwortlichkeit besonders zu beschleunigen. — Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Kann in einem einzelnen Falle die Erledigung nicht vor der Feststellung der Rollen erreicht werden, so muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes, wenn die Cammer sie nicht ohne Weiteres vornehmen will, für das nächstfolgende Jahr vorbehalten bleiben und bleibt dann auch bis dahin für das laufende Jahr der angezweifelte Steuersatz bestehen.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden sodann von der Cammer festgestellt und mit der Bemerkung:

> Vorstehende Klassensteuerrolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. gs. sch. hierdurch festgestellt

versehen. Die so festgestellten Rollen jedes Amtes (Stadt erster Klasse) werden an die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlungen zurückgesandt.

Auslegung der Klassensteuer-Rollen. Reclamationszeit.

§. 11.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses berichtigt nach der von der Cammer festgestellten Steuerrolle das Duplicat derselben, macht in den Oldenburgischen Anzeigen und an dem Gitterkasten der Gemeinde bekannt, daß die Steuerrolle festgestellt sei, daß, wo und auf wie lange sie zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde, und bis wann die dreimonatliche Reclamationszeit laufe. Zugleich übersendet er die Rolle mit der Aufgabe der Offenlegung an den Gemeindevorsteher, welcher dieselbe nach Ablauf der Auslegungsfrist mit dem Atteste der geschehenen Auslegung zurückgiebt. — In den Städten erster Klasse wird die Auslegung von dem Stadtdirector selbst besorgt.

Die Dauer der Auslegung wird auf vierzehn Tage bestimmt.

Rücksendung der Klassensteuer-Rollen nach der Auslegung. Erhebung der Steuer.

§ 12.

1. Nach erfolgter Bekanntmachung wird der auf dem Duplicate befindliche Auslegungsattest auf das Original übertragen und das Exemplar der Cammer an diese zurückgesandt.

2. Die nunmehr beginnende Erhebung der Steuer wird durch etwaige Reclamationen nicht aufgehalten, indem die einmal veranlagte Steuer in den bestimmten Hebungsterminen bezahlt werden muß, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Gezahlten.

Reclamationen gegen die Klassensteuer-Ansätze.

§ 13.

1. Werden in der gesetzlichen Zeit von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen Reclamationen bei dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingebracht, so hat derselbe solche in ein darüber zu führendes besonderes Register — nach dem unter D. anliegenden Muster — einzutragen, welches nach dem Ablauf der Reclamationsfrist geschlossen wird. Sodann beruft der Vorsitzende den Schätzungsausschuß und veranlaßt denselben zur Erklärung über die einzelnen Reclamationen. Bleiben dem Ausschusse Zweifel über diese abzugebende Erklärung, so ist auf dessen Antrag der Vorsitzende befugt, den Reclamanten zum persönlichen Erscheinen und zu mündlicher Auskunftsertheilung vor den Ausschuß zu verladen, mit dem Bemerken, daß dieser durch die vom Reclamanten vorgebrachten Gründe noch nicht überzeugt sei und es also in des Letzteren Interesse liege, weitere Auskunft zu geben.

2. Die, besonders wenn die Grundlosigkeit der Reclamation angenommen wird, sorgfältig zu begründenden Erklärungen des Ausschusses sind auf die Original-Reclamations-Eingaben oder Protocolle zu schreiben, und sind diese mit gutachtlichem, erläuterndem Berichte baldmöglichst von dem Vorsitzenden an die Cammer zu senden. Diese giebt sodann ihre, im Verwerfungsfalle auch über die baaren Kosten sich erstreckenden Entscheidungen ab, und läßt solche durch den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, mit der Begründung versehen, an die Reclamanten gelangen. Der Vorsitzende hat den Zustellungs-Attest alsbald zurückzusenden.

3. Stimmt die Entscheidung der Cammer mit der Erklärung des Ausschusses überein, worüber jedesmal in der Entscheidung selbst das Erforderliche anzugeben ist, so hat es bei derselben sein schlüssiges Bewenden; weicht sie zu Ungunsten des Reclamanten von der Erklärung des Ausschusses ab, so steht dem Reclamanten eine fernere Reclamation an das Staatsministerium frei, welche, bei Strafe des Verzichts, innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Cammer, bei dieser einzugeben ist.

Behandlung der im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge zur Klassensteuerrolle.

§. 14.

In Betreff der im Laufe des Jahrs vorkommenden Zugänge zur Klassensteuerrolle ist Folgendes zu beachten:

1. Zugänge im Laufe des Jahrs zu der Klassensteuerrolle einer Gemeinde können insbesondere entstehen:

a. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar

aa. durch Gründung eines eigenen Haushalts oder Erwerbs (s. Art. 5 §. 2. des Gesetzes).

Ein Abziehen von dem gemeinschaftlichen

Landesbibliothek Oldenburg

Heerde ist hierbei nicht grade immer erforderlich — s §. 5. dieser Instruction.

bb. durch Uebernahme eines Dienstes ꝛc. (s. Art. 5 §. 3. des Gesetzes)

cc. durch Selbstständigwerden einer Person im steuerpflichtigen Alter in Folge Auflösung der Haushaltung durch Tod ꝛc. zu welcher dieselbe bisher gehört hat.

b. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters von 17 Jahren (s. Art. 3a des Gesetzes)

c. durch Erwerb eines Einkommens Seitens einer noch nicht siebenzehnjährigen, zu einer Haushaltung im Sinne des Gesetzes nicht gehörenden Person, in Folge dessen diese zur dritten Hauptklasse steuerpflichtig gehalten werden muß (s. Art. 3 a. des Gesetzes),

d. durch Anzug aus anderen Gemeinden,

e. durch Rückkehr vom Militair; durch Erwerbung eines nicht mehr von der Steuerpflicht befreienden militairischen Grades oder Beginn eines landwirthschaftlichen Betriebes oder eines Gewerbes Seitens des Soldaten selbst oder der zur Haushaltung gehörenden Familienglieder (s. Art. 3 b. des Gesetzes),

f. durch Einwandern von Auswärtigen sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Auswärtigen in der Gemeinde, oder durch deren Aufenthalt in derselben zu Zwecken des Erwerbs. — (s Art. 2 des Gesetzes),

g. durch die Entdeckung von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Haupt Jahresveranlagung,

h. wenn durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das zu wenigstens 1000 Tolr. veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert ist, in Folge dessen das Einkommen unter 1000 Thlr. sinkt und der Betreffende fortan zur Klassensteuer pflichtig wird. — (s. Art. 43 des Gesetzes und §. 22 dieser Instruction).

2. In Betreff aller dieser und der etwaigen sonstigen Zugänge, bei welchen die Steuer, — mit Ausnahme der rückwärts bis zum Anfang des Steuerzeitraums im ganzen Betrage nachzuforderndn Steuer nach Z. 1. litr. g. — von dem Anfang des auf das Entstehen des Zugangsgrundes folgenden Monats zu entrichten ist,*) haben die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse, insbesondere aber unter ihrer Leitung die betreffenden Gemeindevorstände eine möglichst genaue Controle zu führen. Zur Vermeidung von vielfachen Steuerausfällen kann in dieser Hinsicht von dem Vorsitzenden oder den Gemeindevorständen eine an die Gitterkasten der Gemeinden zu schlagende und jährlich besonders nach dem 1. Mai zu wiederholende Bekanntmachung erlassen werden, in welcher alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Vertreter sowie alle Haushaltungsvorstände bei einer vor dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses der Gemeinde zu erkennenden in die Landescasse fließenden Geldstrafe von 5 gf. bis 5 Thlr. zur Angabe der eingetretenen, eine Besteuerung im Laufe des Jahres mit sich bringenden Personalveränderungen verpflichtet werden.

3. Ueber diese Zugänge sind von den Gemeindevorständen fortlaufende genaue Listen nach dem unter E anliegenden Muster zu führen, worin der Vorschlag derselben über die von den einzelnen Pflichtigen zu zahlenden Steuersätze enthalten sein muß. Diese Listen werden allmonatlich an die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse und von diesen fördersamst, nöthigenfalls nach eingezogenen weiteren Erläuterungen des Gemeindevorstandes, mit gutachtlichem Berichte über die Richtigkeit der Zugänge und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Steuersätze in beglaubigter Abschrift an die Cammer gesandt, welche danach die Veranlagung vornimmt.

Um die Cammer zu dieser Veranlagung in den Stand zu setzen, sind in der Zugangsliste die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderlichen Angaben in ähnlicher Weise sorgfältig und ausführlich anzugeben, wie dies bei den Klassensteuerrollen selbst geschieht. Insbesondere ist dabei aber ferner in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" in denjenigen Fällen, in welchen die Veränderung schon vor dem Beginn des letzten Monats stattgefunden hat, wo also eine nachträgliche Aufnahme in die Zugangslisten zu geschehen hat, anzuführen:

in den vorstehend 1. a. bezeichneten Fällen der Monat, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neuzubesteuernde herausgetreten ist;

in den Fällen zu 1. b. das Datum der Geburt, sowie hier und in den Fällen zu 1. c. die Ordnungsnummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungsrolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 1. d. bis f. der Zeitpunkt des Einzugs, beziehungsweise der Rückkehr, der Ankunft im Inlande und in den betreffenden Fällen auch der Art des Erwerbs.

4. Nach geschehener Prüfung und Feststellung sendet die Cammer die Zugangslisten jeden Amts (jeder Stadt erster Klasse) an die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlungen zurück; die Vorsitzenden berichtigen danach ihre Duplicate und theilen jedem darin angesetzten Steuerpflichtigen die ihn betreffende Ansetzung unter Angabe des Zeitpunkts, von welchem an die Steuer zu zahlen ist, und unter dem Bemerken mit, daß er binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung an bei dem Vorsitzenden schriftlich oder zum Protocoll reclamiren könne. Sodann senden sie die der Cammer gehörigen Zugangslisten an diese zurück und wird mit der Hebung der Zugänge begonnen.

Kommen Reclamationen ein, dann wird damit ebenso wie mit den Reclamationen gegen die Klassensteuerrollen — §. 13 dieser Instruction — verfahren. Der Vorsitzende hat indessen thunlichst dafür zu sorgen, daß der Ausschuß im Stande ist, eine größere Anzahl von Sachen bei seiner Versammlung zu erledigen.

Behandlung der im Laufe des Jahrs vorkommenden Klassensteuer-Abgänge.

§. 15.

Klassensteuerabgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze in einer Gemeinde entstehen vornehmlich

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden,
2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt,
3) durch Verheirathung,
4) durch Wegzug in eine andere Gemeinde,
5) durch Auswanderung,
6) durch Einberufung eines Soldaten zur Fahne,
7) durch Verarmung (Art. 3 d. des Gesetzes),
8) durch Ableben des Familienhaupts eines besteuerten Haushalts,
9) in Folge doppelter Ansetzung zur Steuer,
10) wegen irriger Besteuerung gesetzlich steuerfreier Personen,
11) durch eine so wesentliche Verschlechterung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, daß derselbe nach

*) Wenn Jemand am Ende des Monats eine Gemeinde verläßt und erst im folgenden Monate in die neue Gemeinde einzieht, so darf selbstredend kein Steuerausfall Statt finden, sondern es muß in der neuen Gemeinde schon für den Monat des Anzugs die Steuer entrichtet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Art. 22. §. 3. des Gesetzes in eine niedrigere Klasse versetzt werden muß.

Es ist desfalls Folgendes zu beachten:

1) Ueber alle diese und die etwaigen sonstigen Abgänge, soweit sie zu ihrer Kunde gelangen, haben die Gemeindevorstände unter Controle der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse fortlaufende genaue Listen nach dem Muster F. zu führen, und haben sie solche in der Spalte „Ursachen der Abgänge" einzeln zu begründen, mit Hinweisung auf die Nummern der Klassensteuerrollen, in denen die Betreffenden bisher angesetzt waren.

2) Eine Ermäßigung wegen Verschlechterung der Verhältnisse kann nur auf den Antrag eines Steuerpflichtigen vorgenommen werden, nie von Amtswegen. Der Antrag ist sorgfältig zu prüfen und stets gehörig zu beleuchten, mag derselbe nun ganz, theilweise oder gar nicht bevorwortet werden. Dabei wird bemerkt, daß nur ganz besondere, die Gesammtverhältnisse des Antragstellers durchgreifend und dauernd ungünstiger stellende Umstände eine solche Ermäßigung im Laufe des Jahrs begründen können.

3) Sofort nach Ablauf des Monats sendet der Gemeindevorstand die Abgangsliste an den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses seiner Gemeinde. Dieser prüft die Liste und sendet sie in beglaubigter Abschrift, nöthigenfalls nach zuvor von dem Gemeindevorstande eingezogenen weiteren Nachrichten und Aufklärungen mit erläuterndem Bericht an die Cammer, welche sodann weiter damit verfährt und nach Richtigbefinden die Abgänge verfügt.

4) Die Abgänge treten ein mit dem Beginn des auf die Entstehung ihres Grundes beziehungsweise auf den Ermäßigungsantrag folgenden Monats; bis zu ihrer Feststellung ist die Steuer unverändert fortzuzahlen.

§. 16.

Damit in Fällen des Umzugs mit möglichster Sicherheit verfahren werde, haben die Gemeindevorstände sich gegenseitig Mittheilung von den zu ihrer Kunde gekommenen Fällen des Wegzugs Steuerpflichtiger zu machen unter Benutzung des unter G. anliegenden Musters.

Grundsätze über die Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer.

§. 17.

1. Die durch das Gesetz vom 24. Juni 1859 angeordnete klassificirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf der eigenen Angabe der Steuerpflichtigen und auf genauen und ins Einzelne gehenden Einkommensermittelungen begründete Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur klassificirten Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von 1000 Thlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gezwungen werden sollen, eine detaillirte Angabe über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Ausschüsse aus der Mitte der Eingesessenen selbst bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere, wegen der mit der Höhe des Einkommens steigenden Schwierigkeit der ganz genauen Ermessung, nach Steuerstufen erfolgen soll, die von 200 Thlr. bis 2400 Thlr. steigend auseinander rücken.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne stimmt indessen die klassificirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut Art. 25. des Gesetzes die Veranlagung lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Capitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist, im Gegensatz zu der Klassensteuer, die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Hauptgrundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkühr bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Der Einkommensteuer unterliegen, soweit Art. 23 §. 1. des Gesetzes in Betracht kommt, nur physische, soweit aber Art. 23 §. 2. zur Anwendung gelangt, nicht nur physische, sondern auch juristische Personen, also auch Actiengesellschaften, milde Stiftungen, Corporationen, auswärtige Staaten ꝛc. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der im Art. 23. §. 1. b. und §. 2. vorgesehenen Fälle nur Angehörige des Herzogthums Oldenburg. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, beziehungsweise zuletzt gehabt haben. Ausländer, welche wegen ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen Theilnahme an solchen zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen ꝛc. Anlagen belegen sind, wo die Rhedereigesellschaften und dergl. ihren Sitz haben u. s. w. veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Gemeinde, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Gemeinden erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Schätzungsbezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, falls nicht in dieser Beziehung von der Cammer ein anderer Zahlungsort bestimmt werden sollte — Ausländer, welche wegen Bezugs von Gehalten, Pensionen oder Wartegeldern heranzuziehen sind, werden durch einfachen Abzug von diesen in der Stadt Oldenburg besteuert.

4. Dem Einkommen eines steuerpflichtigen Familienhauptes ist zum Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer nach Art. 23. des Gesetzes das etwaige besondere Einkommen aller zu seinem Haushalte (s. §. 5. dieser Instruction) gehörenden Familienmitglieder hinzurechnen, nicht also allein dasjenige Einkommen derselben, an dem er den Nießbrauch hat.

(Schluß folgt.)

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Mettcker u. Söhne in Jever.

— Hierzu eine Beilage —

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage
zu № 111 des Jev. Wochenblatts 1859.

Dienst-Ernennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Dr. H. F. L. Matthiessen, Privatdocenten zu Kiel, provisorisch zum Lehrer der Mathematik und Physik an dem Gesammtgymnasium zu Jever zu ernennen.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Oberappellationsgericht.

1. In Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 297 der Str.-Pr.-O. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Anfang der Schwurgerichtssitzungen für das 4. Quartal auf

den 17. October

bestimmt ist.

Zu Mitgliedern des Schwurgerichtshofes sind ernannt:

zum Präsidenten:

der Herr Oberappellationsrath von Beaulieu-Marconnay zu Oldenburg,

zu dessen Stellvertreter:

der Herr Oberappellationsrath Becker zu Oldenburg;

zu beisitzenden Richtern:

die Herren:

Appellationsrath Flor zu Oldenburg,
Obergerichtsrath von Wedderkop zu Oldenburg,
Obergerichtsassessor Hullmann zu Varel,
Obergerichtsassessor Eschen zu Vechta;

zu Ergänzungsrichtern;

die Herren:

Appellationsrath Mencke zu Oldenburg,
Obergerichtsassessor Mutzenbecher zu Oldenburg,
Obergerichtsassessor Kropp zu Oldenburg.

Oldenburg, den 10. September 1859.

Der Präsident des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts.
Römer.

Lehmann.

2. In Gemäßheit des Artikels 25 der Vorschriften, betreffend die Bildung der Schwurgerichte, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in der heute stattgehabten öffentlichen Sitzung des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts für das am 17. October zusammentretende Schwurgericht folgende Personen zu Hauptgeschworenen bezw. Ergänzungsgeschworenen durch Loosziehung bestimmt worden sind.

I. Hauptgeschworene:

1. Mentz, Cammerrath zu Oldenburg,
2. Vogelsang, Joh., Hausmann zu Achtermeer,
3. von Warnstedt, Hauptmann zu Oldenburg,
4. Wessels, Heinrich, Oekonom zum Timpen in Elsfleth,
5. Abel, Arnd, Baumann zu Ostrittrum,
6. Berndt, W., Buchhändler zu Oldenburg,
7. Martens, Theodor, Hausmann zu Ellwürden,
8. Strodthoff, Gemeindevorsteher zu Westerstede,
9. Moormann, Joh. Hinr., Zeller zu Spreda,
10. Quatmann, Georg, Zeller zu Elsten,
11. Lübben, H. W., Landmann zu Hartwarderwurp,
12. Barkmeyer, Gerh., Köter zu Sandhatten,
13. Bardelmann, Joh. Hinr., Zeller zu Lutten,
14. Bunjes, Joh. Georg, Hausmann zu Edewecht,
15. Stolle, Heinr. Hausmann zu Borbeck,
16. Ulken, Hausmann zu Torsholt,
17. Hennings, Fr., zu Altenesch,
18. Reiners, Assessor zu Varel,
19. Teping, Adolph, Zeller zu Lutten,
20. Addicks, Joh. Ernst, Landmann zu Hammelwardermoor-Außendeich,
21. Hanenkamp, H. sen., zu Lindern (früher Amts Bockhorn),
22. Battermann, H. Gerh., Hausmann zu Oldenbrok-Mittelort,
23. Köhler, Obersteuerinspector zu Oldenburg,
24. Plate, Segelke, zu Hemmelskamp,
25. Jürgens, Joh. Herm., Gemeindevorsteher zu Lindernland,
26. Elmendorff, Franz Carl, Freiherr von — Kammerherr und Viceoberstallmeister zu Füchtel,
27. Krömmelbein, Oberförster zu Varel,
28. Arens, Oberförster zu Eversten,
29. Hanken, Joh. Gerh., Schlengenmeister zu Ohmstede,
30. van Nes, Obervermessungsinspector zu Oldenburg.

II. Ergänzungsgeschworene:

1. von Beaulieu, Hauptmann und Kammerherr zu Oldenburg,
2. C. F. J. Harbers, Kaufmann zu Oldenburg,
3. J. M. Goldschmidt, Kaufmann in Oldenburg,
4. Johannes Schäfer jun., Fabrikant zu Oldenburg.
5. H. C. G. F. Lange, Secretair zu Oldenburg,
6. J. F. Grovermann, Receptor in Oldenburg.

Oldenburg, den 10. September.

Der Präsident des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts.
Römer.

Lehmann.

3. Zum Zweck der Reinigung des Hooksieler Außentiefs wird vom 16. dieses Monats an Seewasser eingelassen werden.

Jever, 1859 September 11.

Vorstand der Wangerländischen Sielacht.
v. Heimburg.

Testaments-Eröffnung.

4. Das von dem Hausmann Johann Bernhard Dauen bei Horumersiel und dessen Ehefrau, Hiese Margarethe geb. Tiarks, bei dem Amte Minsen am 9. Februar 1857 versiegelt deponirte Testament, sowie eine bei dem unterzeichneten Amtsgerichte am 19. Mai d. J. übergebene Nachfuge zu diesem Testamente sollen, soweit die Dispositionen des kürzlich verstorbenen J. B. Dauen in Betracht kommen, am

22. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube publicirt werden.

Jever, 1859 September 9

Großherzogliches Amtsgericht, Abtheilung II.
Jürgens.

Meinardus.

Verpachtungen.

5. Die zum Krongut gehörigen 10 Matten Rentmeisters Dienstland sollen am

28. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Amtsstube anderweitig öffentlich verpachtet werden.

Amt Jever, 1859 September 7.

v. Heimburg. v. Harten.

Lauts.

Landesbibliothek Oldenburg

6. Am

28. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, sollen die zum Krongut gehörigen 6 und 1 Matt Papenthuner Land im Amtslocal nochmals öffentlich zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Amt Jever, 1859 September 7.

v. Heimburg. v. Harten.

Lauts.

7. Am

28. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, soll das Vorland vor dem Hooksnorderflügeldeich, welches Mai 1860 aus der Pacht fällt, auf dem Amte öffentlich verpachtet werden.

Amt Jever, 1859 September 7.

v. Heimburg. v. Harten

Lauts.

8. Die zum Krongut gehörigen 6, 5 und 6 Matten Rickelhauser Ländereien sollen anderweitig am

28. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Amte öffentlich zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Amt Jever, 1859 September 7.

v. Heimburg. v. Harten.

Lauts.

9. Folgende Kniphauser Burg- und Vorwerksländereien sollen am

30. September d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in Franzen Gasthause in Fedderwarden auf 3 Jahre, von Mai 1860 an, öffentlich verpachtet werden:

A. nördlich der Burg die Hämme: Nr. 1, 3 b, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

B. südlich der Burg die Hämme: Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Die Ländereien sind nur zum Fennen zu benutzen, mit Ausnahme des Hamms Nr. 8 südlich der Burg, welcher alternativ auch zum Gebrauche unter dem Pfluge aufgesetzt werden soll.

Amt Jever, 1859 Sept. 9.

v. Heimburg. v. Harten.

Lauts.

10. Die Wittwe des weil. Gerd B. Mennen hieselbst will ihr zum Rahrdum belegenes Haus mit Scheune, Garten und 3½ Matten Landes, vom 1. Mai an, auf mehrere Jahre am

17. dieses Monats,

Nachmittags 4 Uhr, in C. Rudolphi Wirthshause hieselbst verheuern lassen.

Auch ist dieselbe zum Verkauf der Stelle nicht abgeneigt, und werden Kaufliebhaber geladen, sich am 13. d. M. bei mir zu melden.

Jever, 1859 September 7.

Ziegfeld.

11. Die im letzten Verpachtungstermine nicht verpachteten Deich- und Andelpfänder im Neu-Pakenser-Groden sollen am

Montage, den 19. September,

Nachmittags 1 Uhr, an Ort und Stelle verpachtet werden.

Jever, 1859, September 14.

C. E. Hollmann.

12. Der Herr Pastor Engelbarts zu Westrum läßt am

Mittwoch, den 21. dieses Monats,

Nachmittags 3 Uhr, in Seetzen Wirthshause hies., von seinen Dienstländereien 16⅓ Matten als Pflugland stückweise auf mehrere Jahre verpachten.

Die Bedingungen können von jetzt an bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Pachtliebhaber ladet ein

Stolle.

Westrum, 1859 Sept. 13.

Notificationen.

13. Da die Häuslingsstelle der minderjährigen Tochter 1. Ehe des weil. Fuhrmanns Hillrich Janssen Dudden, zu Altona belegen, aus einem geräumigen Wohnhause mit Scheune, Obst- und Gemüsegärten, Warf und einem grünen Wege, von Altona nach Bredewarden, bestehend, im Verheuerungstermine am 6. dieses Monats nicht verheuert ist, so will der Vormund Tiark Reins zu Altona diese Immobilien nunmehr unter der Hand verheuern und wollen Heuerliebhaber in 14 Tagen sich bei ihm einfinden und accordiren.

Bemerkt wird, daß das Wohnhaus mit Scheune und Gärten, der Warf und der Weg auch getrennt verheuert werden können.

Fedderwarden, 1859 Sept. 7.

C. H. Tiemens
in Auftrag.

14. 400 Thlr. Gold, zum hiesigen Armenfundus gehörend, sind sofort gegen hypothekarische Sicherheit zu belegen.

Tettens, 1859 September 6.

Eiben.

15. Meine Schenkwirthschaft im olim Pittschen Garten, aufs Neue etabilirt, empfehle ich Freunden und Bekannten zum gefälligen Besuch. Die Kegelbahn ist ganz neu gelegt und zur Annehmlichkeit meiner Gäste die möglichste Einrichtung getroffen. Auch ist der Tanzsaal zur betreffenden Benutzung wieder hergestellt.

Jever, 1. September 1859.

A. v. Lützow.

16. Diejenigen im Lande, die ihren Betrieb aufgeben wollen, um zur Stadt zu ziehen, können von mir auf Mai 1860 anzutreten, passende Häuser zum Kauf nachgewiesen erhalten.

Jever. J. H. Carstens.

17. Varel. Ein schönes Immobil, bestehend aus schönem Wohnhause, Stall und großem Garten, an der angenehmsten Lage hiesiger Stadt, habe ich, mit Antritt zum 1. Mai k. J., unter der Hand zu verkaufen. — Werth 5000 Thlr. Gold. Forderung 4000 Thlr. Gold.

D. Rahmann, Rechnungssteller.

18. In Auftrag des Hrn. Proprietärs Jaspers, hieselbst, habe ich 30 Grasen Ettgrode, zu seinem Gute Sanderbusch gehörig, unter der Hand zu verpachten.

Liebhaber werden gebeten sich baldigst zu melden.

Jever, 1859 September 12.

Heinen.

19. Ich beabsichtige mein Haus mit 4 Scheffel Rocken Einsaats-Geestland und einem Garten je eher desto lieber unter der Hand zu verkaufen.

Rahrdum 1859.

Friedrich Wolff Zimmermann.

20. 3000 Thlr., 2000 Thlr., 1000 Thlr. und 600 Thlr. Gold habe ich in Auftrag zu belegen.

Jever, 1859 September 12.

Heinen.

21. Ich habe eine gute milchgebende Ziege zu verkaufen.

Rüstersiel. J. A. Diekmann Wwe.

Landesbibliothek Oldenburg

22. Der Gastwirth und Kaufmann H. Z. Mamman zu Wiarden beabsichtigt folgende Immobilien zu verkaufen:

1. Das von ihm bewohnte Haus mit Gast- und Schenkwirthschaftsgerechtigkeit. Dasselbe befindet sich im besten Zustande, ist geräumig und zur Wirthschaft ganz bequem eingerichtet; es liegt an dem frequentesten Platze des Kirchdorfs Wiarden und hat eine gute Kundschaft vom anwohnenden und reisenden Publikum. Eine mit zu verkaufende, unmittelbar am Hause liegende Kegelbahn wird viel benutzt.
2. 2½ Matten Landes, guter Bonität, im Grünen liegend.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich

am Sonnabend, den 1. October d. J.

Nachmittags 3 Uhr in Hrn. Mammens Hause einfinden zu wollen, um zu contrahiren und es wird bemerkt, daß bei irgend angemessenem Gebote ein Verkauf zu Stande gebracht werden soll.

Die Bedingungen liegen bei dem Verkäufer und dem Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Jever, 1859 September

J. Riklefs.
Rechnungssteller

Hofdestillateur G. W. Peters in Hannover
rühmlichst bekannter
Schweizer Alpen-Kräuter-Magen-Bitter
genannt **„Menschenfreund,"**
das vortrefflichste Hausmittel und Präservativ gegen alle
Magen- und Unterleibs-Uebel,
hat sich insbesondere
als ein wirksames Vorbeugungs- und Heilmittel
gegen die
Herbstruhr (Cholerine)
bewährt und darf nach dem Urtheile von Aerzten, die als Autoritäten bekannt sind, mit voller Ueberzeugung dagegen empfohlen werden, indem der mäßige Genuß **den Magen erwärmt, die Verdauungskraft befördert** und die Widerstandsfähigkeit des Körpers, selbst bei kleinen Diätfehlern, in dem Maße hebt, daß der Genuß sicher vor der Krankheit schützt, — ist aus den nachbenannten Depots zu Fabrikpreisen zu beziehen.

G. W. Peters.

Dépôt-Inhaber:

A. C. Pannebakker in Jever.
Wilh. Schiff in Jever.
F. J. Mennen in Hohenkirchen.
J. G. Peters in Mariensiel.
C. F. Franzen in Fedderwarden.
Carl Reich in Heppens.
J. F. Janssen in Sengwarden.
A. Mooshorn in Hooksiel.
E. C. Campen in Carolinensiel.
J. D. Bode in Wittmund.
F. R. Stöhr in Wittmund.
G. H. Becker in Neuharrlingersiel.

24. Sonntag, den 18. September,
Tanzmusik
in Schortens bei Wwe. Zimmermann.

25. Ein Bursche der Lust hat die Färberei zu lernen, kann jetzt oder Ostern bei mir in die Lehre kommen.
Jever, den 13. Sept. 1859.
F. C. Dantzig, Färber.

26. Verloren. Ein schwarz-seid. Sonnenschirm auf dem Fußpfade von Moorwarfen nach Jever am Dienstage dieser Woche, Abends zwischen 7 und 8 Uhr, um dessen Ablieferung gegen Fundgeld an Herrn Kfm. Axen in Jever gebeten wird.

27. Ich habe sehr gute Weide für 3 bis 4 Kühe auf diesen Herbst zu vermiethen; dieselbe ist mit guten Gräben versehen.
Utlande, 1859 Sept. 13.
Siebelt Evers.

28. Vom 21. bis 25. d. M. bin ich in Jever im Hof von Oldenburg zu sprechen.
J. E. Brunsmann,
Königl. Hannov. Hofzahnarzt.

29. Den Herren Viehhändlern, die ihr Vieh nach dem Oberlande versenden, empfiehlt, beim Durchzuge durch Oldenburg, Unterzeichnete ihre gut bewachsenen Dreeschweiden bestens.
Gastwirth Popbanken Wwe.
in Oldenburg.

30. Unterzeichneter wird am Michaeli-Markte mit einer sehr schönen Auswahl von

Schuhen und Stiefeln,
für Herren und Damen,

in Jever eintreffen und empfiehlt dieselben dem geehrten Publikum bestens.
Seine Wohnung ist bei dem Herrn Held.
Aurich, den 13. Sept. 1859.
Ph. Schnöter.

31. **Auf der Ziegelei zu Siebetshaus stehen noch pl. m. 80 Mille hartbraune und 20 Mille 2te S. blaue Steine, für meine Rechnung, welche ich zu herabgesetztem Preise abgebe.**
Jever, Sept. 5. 1859.
Hemken.

32. **Gesucht.**
Ein Ackerknecht, der sofort in Dienst treten kann.
Großfischhausen, 8. Sept. 1859.
F. C. Müller.

33. Besten Edamer- und Stolker-, sowie ächten grünen Schweizer-Käse, beste holländ. Sardellen, Kappern, Japanische Soya, feinstes Provencer-Oel, Champignons, Succade und feine Gewürze empfiehlt
J. F. G. Trendtel

34. Ich suche, den 1. November d. J. einzutreten, einen mit guten Zeugnissen versehenen Gehülfen für mein Colonial-Waaren-Geschäft.
Hooksiel, September 3. 1859.
H. J. Gathemann.

35. Gegen Wechsel sind unter meiner Nachweisung sogleich 300 und am 1. October d. J. 700 Thlr. Gold zu haben.
Bei Kniphausen, 1859 Sept. 8.
T. Ricklefs.

Landesbibliothek Oldenburg

Thierschau-Verein
für
Jeverland und Knipshausen.

In der heutigen Versammlung der Actionaire wurde die Abhaltung des Thierschaufestes bestimmt, und findet demnach dasselbe am

20. September d. J.

vor der Caserne hieselbst Statt.

Die ununterbrochen fortlaufenden Geschäfte beginnen Morgens um 8 Uhr und zunächst mit der Revision der Prämienstücke vorigen Jahres.

Jedes zur Schau gebrachte Thier ist am Schwanze mit einem Zettel zu umwickeln, der eine Angabe der Gegend enthält, in welcher der Besitzer wohnt, sowie Alter und nähere Bezeichnung des Thiers.

Ein Programm über die zu vertheilenden Prämien soll kurz vor dem Feste, oder am Morgen desselben, veröffentlicht werden.

Die Direction bittet um rege Theilnahme und ersucht die Herren Achtsmänner in ihren Kreisen so viel wie möglich fernere Actienzeichnungen zu bewirken. Zeichnungen dazu werden noch bis zum 20. September d. J. Morgens von dem mitunterzeichneten Kaufmann Kleiß entgegengenommen.

Jever, 1859 Sept. 2.

Die Direction des Thierschau-Vereins.

R. Onken. J. H. Kleiß. Janssen.

37. Für Irp Rippen Kinder sind am 1. November d. J. 7150 Thlr. Gold in getheilten Summen zu belegen.

Sande, 1859 September 11.

Eiben.

38. Am 5. December d. J. habe ich 200 Thlr. und 200 Thlr. Gold in Auftrag zu belegen.

Sande, 1859 September 11.

Eiben.

39. Eine Hausmagd wird gesucht gegen guten Lohn, auf den 1. October. Anmeldungen nimmt Herr Gastwirth Jühlfs in Hooksiel entgegen.

40. Am Sonntage, den 18. September,

Tanzmusik,

Anfang 5 Uhr Nachmittags,

bei L. J. Mammen zu Tettens.

41. Sonntag, den 18. September,

Kaffeeball mit Illumination

in Heppens bei Carl Schneider.

42. Am Sonntage, den 18. September,

Kaffeeball,

wozu freundlichst einladet

J. H. Gärdes Wittwe.

Heppens, 1859 September 11.

Zu verkaufen.

Besten neuen Säckleirocken, den Scheffel zu 1 Thlr. 12 Groschen, bei

E. T. Martens
in Hooksiel.

44. **Gesucht.**

Ein Knecht mit guten Zeugnissen versehen, sogleich einzutreten.

F. H. Lohe Wwe. in Osterdicken.

Neue Braker Vollheringe

empfiehlt H. Ocken.

46. Ich habe einen sehr guten Pellstein, 5½ Fuß im Durchmesser und 12 Zoll dick, sowie zwei s. g. rheinische Steine, 3 Fuß 3 Zoll dick, billig abzustehen.

Altfunnixsyhl, im August 1859.

T. O. Müller,
Müller.

47. Frische Wall- und Haselnüsse, geraspelte und ungeraspelte Krakmandeln, süße und bittere do., beste Catharinenpflaumen, türkische und böhmische do., süße und bittere Chocolade und Dresdener Puderchocolade empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

Zu verkaufen.

Besten neuen diesjährigen oberländischen braunschweiger Säeweizen, den Scheffel zu 1 Thr. 25 Gsch. Crt. bei

E. T. Martens
in Hooksiel.

49. Ich kaufe **Honig** in Körben zu hohen Preisen, auch verkaufe ich **Scheibenhonig** bei Pfunden billig.

Jacob Gutentag.

Winter-Leseturnus
für die Herren Landwirthe.

Für die Monate October bis April beabsichtigen wir einen Leseturnus für das Land zu errichten, welcher sich sowohl durch Gediegenheit der Werke als auch durch Billigkeit des Abonnements auszeichnen wird. Wir werden an Büchern nur anerkannt Gutes und Schönes der neuern Literatur bieten und haben das Abonnement für die 6 Monate auf nur 1 Thlr. gesetzt, wofür ein jeder Mitleser von 14 zu 14 Tagen 3 Werke erhält, welche franko bis zur nächsten Briefexpedition besorgt werden, hingegen nach abgelaufener Lesezeit pünktlich und frankirt uns wieder zuzusenden sind. Wir bitten um zahlreiche Betheiligung.

Mettcker u. Söhne.
Buch- und Musikalienhandlung.

Geburts-Anzeige.

51. Heute wurden wir durch die glückliche Geburt eines Sohnes hoch erfreut.

Jever, Sept. 13. 1859.

Pastor Langreuter und Frau.

Todes-Anzeige.

52. Es hat dem Herrn gefallen, das uns von ihm am 17. Januar d. J. geschenkte Kind heute uns schon wieder zu nehmen. Unsere Bertha Maria starb am Gallenfieber mit hinzugetretenen Krämpfen.

Mit traurigem Herzen bringen wir dies Verwandten und Freunden zur Anzeige.

Cleverns, 1859 Sept. 10.

Gerke Mieniets und Frau,
geborne Mieniets.

Landesbibliothek Oldenburg